GEMEINDE
EICHENWALD
STAMS
6422 Stams
Wengeweg 4
T: 05263 / 6244
F: 05263 / 6244-14
E: gemeindeamt@stams.tirol.gv.at

Zl. 004/2019 Stams, am 04. Jänner 2019

Gemeinderatsbeschlüsse vom 03.01.2019 / AUSHANG

Punkt 1: **Betriebsansiedlung SPAR-Lebensmittelmarkt; Vorstellung des Projekts**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Punkt 2: **Gst. 1079/2 (öffentliches Gut Wege) und Gst. 2331/1 (Stift Stams);**
Punkt 2.1: **Zustimmung zur Grundarrondierung**
Punkt 2.2: **Widmung in das öffentliche Gut Wege bzw. Entwidmung aus dem öffentlichen Gut Wege von Teilflächen gem. dem Teilungsentwurf des Zivilingenieurbüros DI Floriani**

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Vermessungsplan der Vermessung Floriani vom 20.12.2018, GZ 4170D, durchzuführen:

a) Die Abschreibung von ca. 53 m² aus dem Gst. 2331/1 und die Zuschreibung zum Gst. 1079/1 sowie die Widmung dieser Teilfläche als öffentliches Gut Wege.
b) Die Abschreibung von ca. 53 m² aus Gst. 1079/1 und Zuschreibung zu Gst. 2331/1 und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut Wege.

Punkt 3: **Änderung des Flächenwidmungsplans von Teilflächen der Gste. 2331/1, 1079/2 und .414 (Stift Stams und Gemeinde Stams) zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes**

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Stams beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 18.12.2018, Zl. 221-2018-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Stams ab 07.01.2019 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Stams in folgenden Bereichen vor:

- Grundstück Bp. .414, KG Stams, von derzeit allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung in künftig Sonderfläche Handelsbetrieb gem. § 48a TROG 2016 [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: mit max. 600 m² Kundenfläche, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m², Kundenfläche Lebensmittel: 600 m²

- Grundstück Gp. 1079/2 (Teilfläche ca. 53 m², KG Stams, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Handelsbetrieb gem. § 48a TROG 2016 [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: mit max. 600 m² Kundenfläche, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m², Kundenfläche Lebensmittel: 600 m²
- Grundstück Gp. 2331/1 (Teilfläche von ca. 3441 m²) KG Stams, von derzeit allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung in künftig Sonderfläche Handelsbetrieb gem. § 48a TROG 2016 [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: mit max. 600 m² Kundenfläche, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m², Kundenfläche Lebensmittel: 600 m²
- Grundstück Gp. 2331/1 (Teilfläche von ca. 53 m²) KG Stams, von derzeit allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2016

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm. § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans gefasst.

Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 4: Gste. 2331/1, 2331/9, .414 und 1079/2 (Teilfläche); Auflage und Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 221BP18-02 (Klosterfeld Spar)

Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stams mehrheitlich, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2017, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 19.12.2018, Zahl 221BP18-02 – Klosterfeld - Spar, ab 07.01.2019 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 5: Gst. 2312/7 (EZ 90054, Fam. Haßlwanter); Zustimmung zur Änderung des vereinbarten Vorkaufsrechts

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Stams beschließt einstimmig,

5.1. für die Schenkung der Eigentumsanteile durch die Mitbesitzer des Gst. 2312/7 an Hubert Haßlwanter auf die Einlösung des Vorkaufsrechts gem. der Vereinbarung vom 23.11.2006 zu verzichten, und

5.2. die Vereinbarung zwischen Hubert Haßlwanter, Telfs, und der Gemeinde Stams über die Einräumung des Vorkaufsrechts zugunsten der Gemeinde Stams für das Gst. 2312/1 zu genehmigen.

Punkt 6: Gst. 2114/4 (Fam. Ladner); Zustimmung zum Verzicht des vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechts

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Stams beschließt einstimmig, für die Schenkung des Gst. 2114/4 (NEU) an Tamara Ladner auf die Einlösung des Vorkaufsrechts gem. den Bestimmungen des Raumordnungsvertrags vom 19.07.2018 zu verzichten.

Punkt 7: **Gst. 2320/1 (EZ 679, Verlassenschaft nach Reinhard Feuchter); Zustimmung zum Verzicht des vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechts**

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Stams beschließt mehrheitlich, für den Verkauf der Liegenschaft Gst. 2320/1 an die HTE Immo GmbH auf das vertraglich vereinbarte Vorkaufsrecht zu verzichten.

Punkt 8: **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Details zu diesem Punkt sind im ausführlichen Sitzungsprotokoll enthalten.

Angeschlagen am 05.01.2019
Abgenommen am 21.01.2019